



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0014 vom 20.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	03.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- a) Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden**
- b) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden**

Beschlussvorschlag:

- a) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird auf _____ Personen festgelegt.
- b) Der/die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses nach den Grundsätzen des § 50 GO NRW gewählt.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 18.12.2025 wählte der Rat der Stadt Ochtrup die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW die Bürgermeisterin.

- a) Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen des Vorsitzenden.

Hierzu ist zunächst die Anzahl der Stellvertretungen festzulegen. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner konstituierenden Sitzung am 06.11.2025 dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, die Anzahl der stellvertretenden Vorsitze auf zwei festzulegen.

b) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

In seiner konstituierenden Sitzung am 06.11.2025 hat der Rat der Stadt Ochtrup dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, Herrn Christof Maas als 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie Herrn Franz Ruhwinkel als 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu wählen.

Den Fraktionen bleibt es aber unbenommen, weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Wahlen werden nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch offene Abstimmung vollzogen. Abweichend hierzu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert